

S a t z u n g
über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2020/21 an der Technischen Universität München aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2020/21)

Vom 22. Juni 2020

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Technische Universität München im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

An der Technischen Universität München werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2020/21 bzw. zum Sommersemester 2021 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt (Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen für Medizin und Bachelor):

– Wintersemester 2020/21:

Studiengänge	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
1. Medizin 1. Studienabschnitt ¹						
2. Medizin 2. Studienabschnitt	155	155	155	155	155	155
3. Life Science Ernährungswissenschaft (BA) ²	81	0	61	0	46	0
4. Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt als Teilstudiengang für Studierende der Beruflichen Bildung (BA) ³	10	0	10	0	10	0

¹ Diese Zulassungszahl gilt einheitlich für den gemeinsamen Studiengang Medizin 1. Studienabschnitt der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und der Technischen Universität München (TUM) und wird durch die Satzung der LMU über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2020/21 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmende Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2020/21) geregelt.

² Dieser Studiengang wird über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert.

³ Diese Zulassungszahl gilt für Studierende der TUM im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung, die sich an der LMU für das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt an Stelle eines Unterrichtsfachs immatrikulieren.

– Sommersemester 2021:

Studiengänge	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
1. Medizin 1. Studienabschnitt ⁴						
2. Medizin 2. Studienabschnitt	155	155	155	155	155	155
3. Life Science Ernährungswissenschaft (BA) ⁵	0	70	0	53	0	40
4. Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt als Teilstudiengang für Studierende der Beruflichen Bildung (BA) ⁶	0	10	0	10	0	0

§ 2

- (1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) ¹Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen. ²Im Übrigen werden für Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen für das neunte und höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen keine Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen.
- (3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) ¹In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet. ²Eine Zulassung zu den beantragten Fachsemestern kann ferner nur insoweit erfolgen, als die Gesamtzahl der dem entsprechenden Studienjahr zuzuordnenden Studierenden die festgesetzte Gesamtzahl der entsprechenden Fachsemester nicht überschreitet. ³Zum ersten Studienjahr gehören das erste und zweite, zum zweiten Studienjahr das dritte und vierte, zum dritten Studienjahr das fünfte und sechste, zum vierten Studienjahr das siebte und achte Fachsemester.

⁴ Diese Zulassungszahl gilt einheitlich für den gemeinsamen Studiengang Medizin 1. Studienabschnitt der LMU und TUM und wird durch die Zulassungszahlsatzung 2020/21 der LMU geregelt.

⁵ Dieser Studiengang wird über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert.

⁶ Diese Zulassungszahl gilt für Studierende der TUM im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung, die sich an der LMU für das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt an Stelle eines Unterrichtsfachs immatrikulieren.

- (3) ¹Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis sechsten Fachsemester zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zu dem beantragten klinischen Fachsemester kann ferner nur insoweit erfolgen, als die Gesamtzahl der dem entsprechenden Studienjahr zuzuordnenden Studierenden die Summe der für das Studienjahr festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet. ³Zum ersten Studienjahr gehören jeweils das erste und zweite, zum zweiten Studienjahr das dritte und vierte und zum dritten Studienjahr das fünfte und sechste klinische Fachsemester. ⁴Für das siebte und für höhere klinische Fachsemester (praktische Ausbildung in Krankenanstalten) werden Bewerber nicht aufgenommen, es sei denn, dass die Zahl der im siebten und in höheren klinischen Fachsemestern eingeschriebenen Studierenden unter 310 sinkt; in diesem Fall werden so viele Bewerber zugelassen, bis die Zahl von insgesamt 310 Studierenden in der praktischen Ausbildung in Krankenanstalten im Studienjahr insgesamt erreicht ist. ⁵§ 58 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Sie tritt am 30. September 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 13. Mai 2020, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, Nr. R.2-H2413.3.TUM/15/10 vom 28. April 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. Juni 2020.

München, 22. Juni 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juni 2020.